

Inhaltsverzeichnis

ANHANG I über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	3
Abschnitt I Ursprungsregeln	3
Titel I Allgemeines	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen	3
Titel II Bedingungen für "Ursprungserzeugnisse"	4
Artikel 2 Ursprungskriterien	4
Artikel 3 Ursprungskumulation	4
Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	5
Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	5
Artikel 7 Massgebende Einheit	6
Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Artikel 9 Warenezusammenstellungen	6
Artikel 10 Neutrale Elemente	6
Artikel 11 Buchmässige Trennung	6
Titel III Territoriale Bedingungen	7
Artikel 12 Territorialitätsprinzip	7
Artikel 13 Ausnahme vom Territorialitätsprinzip	7
Artikel 14 Unmittelbare Beförderung	7
Abschnitt II Zollverfahren	8
Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft	8
Artikel 15 Ursprungserklärung	8
Artikel 16 Ermächtigter Ausführer	8
Artikel 17 Einfuhrabfertigung	9
Artikel 18 Einfuhr in Teilsendungen	9
Artikel 19 Verzicht auf den Ursprungsnachweis	9
Artikel 20 Belege	10
Artikel 21 Aufzeichnungserfordernisse	10
Artikel 22 Abweichungen und Formfehler	10
Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	11
Artikel 23 Notifikationen	11
Artikel 24 Prüfung der Ursprungsnachweise	11
Artikel 25 Streitbeilegung	11
Artikel 26 Vertraulichkeit	12
Artikel 27 Sanktionen	12
Artikel 28 Verweigerung von tarifärer Präferenzbehandlung	12
Artikel 29 Freizonen	12

Titel VI	Zoll-Zusammenarbeit.....	12
Artikel 30	Zoll-Zusammenarbeit.....	12
Artikel 31	Zoll-Kontaktstellen	12
Titel VII	Schlussbestimmungen.....	13
Artikel 32	Unterausschuss	13
Artikel 33	Erläuternde Anmerkungen.....	13
Artikel 34	Waren im Transit oder im Zollfreilager	13
	<i>Beilage I zum Anhang I</i>	14
	Erläuterungen zur Liste.....	14
	<i>Beilage II zum Anhang I</i>	14
	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigen-schaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungs-eigenschaft zu verleihen	14
	<i>Beilage III zum Anhang I</i>	14
	Wortlaut der Ursprungserklärung gemäss Artikel 15.....	14
	<i>Beilage IV zum Anhang I</i>	15

Übersetzung¹

ANHANG I über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Abschnitt I Ursprungsregeln

Titel I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:
 - a) "Kapitel", "Positionen" und „Unterpositionen“ die Kapitel, Nummern (vierstellige Codes) und Unternummern des HS;
 - b) "einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Nummer oder Unternummer;
 - c) "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei Fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
 - d) "Zollwert" der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
 - e) "Ab-Werk-Preis" der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
 - f) "Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse und Artikel;
 - g) "HS" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung, einschliesslich seiner Allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen;
 - h) "herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
 - i) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
 - j) "Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft" Vormaterialien, die keine Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs besitzen;
 - k) „Vertragspartei“ Island, Norwegen, Schweiz und Korea. Wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz.
 - l) "Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
 - m) „Gebiete“ die Gebiete einschliesslich der Küstenmeere;
 - n) "Wert der Vormaterialien" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;
 - o) "Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" der Wert dieser Vormaterialien in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung gemäss Buchstabe (o), der sinngemäss anzuwenden ist;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

- p) "Ausführer" eine sich im Gebiet einer Vertragspartei befindliche Person, von dem eine Ware von einer solchen Person ausgeführt wird;
- q) "Einführer" eine sich im Gebiet einer Vertragspartei befindliche Person, in das eine Ware von einer solchen Person eingeführt wird; und
- r) "Hersteller" eine Person, die Waren anbaut, abbaut, erntet, fischt, fängt, jagt, fabriziert, verarbeitet oder zusammenfügt.

Titel II Bedingungen für "Ursprungserzeugnisse"

Artikel 2 Ursprungskriterien

Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betreffenden Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
- c) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3 Ursprungskumulation

1. Unbeschadet des Artikels 2 werden Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs als solche mit Ursprung in der betreffenden Vertragspartei betrachtet, vorausgesetzt, dass die Behandlungen über diejenigen im Artikel 6 dieses Anhangs genannten hinausgehen.
2. Erzeugnisse mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs, welche unverändert oder nach einer die Be- oder Verarbeitungen gemäss Artikel 6 nicht überschreitenden Behandlung, in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, behalten ihren Ursprung bei.
3. Werden Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und erfahren diese Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei keine Be- oder Verarbeitungen, welche diejenigen gemäss Artikel 6 überschreiten, wird zum Zweck der Anwendung des Absatzes 2 der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt, oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für das Vormaterial in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 2(a) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort angebaute, geerntete oder gesammelte pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort geborenen oder ausgeschlüpfen und gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen einer Vertragspartei ausserhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Vertragsparteien ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) dort gesammelte Altwaren (Artikel), die nicht länger für ihren ursprünglichen Zweck verwendet noch wiederhergestellt oder repariert werden können und nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder Verbrauch anfallende Abfälle, welche nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausüben; oder
- k) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben (a) bis (j) hergestellte Waren.

Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2(b) gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Beilage 2 erfüllt sind. In den Bedingungen, auf die oben verwiesen wird, sind alle Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen gemäss der Beilage 2 die Ursprungseigenschaft erworben hat - unabhängig davon ob es im gleichen oder in einem anderen Herstellungsbetrieb in einer Vertragspartei hergestellt worden ist -, und als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen, in das es als Vormaterial einfließt, nicht zu erfüllen; dementsprechend bleiben die allenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses, welches als Vormaterial weiterverwendet wird, verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Herstellung des anderen Erzeugnisses unberücksichtigt.
2. Vormaterialien, die gemäss den in der Beilage 2 aufgeführten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden:
 - a) für Erzeugnisse, ausgenommen solche, die in die Kapitel 50 bis 63 des HS eingereiht werden, wenn ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) für Erzeugnisse, die in die Kapitel 50 bis 63 des HS eingereiht werden, wenn ihr Gesamtgewicht an verwendetem Spinnstoff-Grundmaterial 10 Prozent des Gesamtgewichtes an verwendetem Spinnstoff-Grundmaterial nicht überschreitet; und
 - c) wenn die gegebenenfalls in der Beilage 2 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
3. Absatz 2 ist nicht anwendbar für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche zur Herstellung einer in die Kapitel 1 bis 24 eingereihten Ware verwendet wird, ausser die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft sind in eine andere Unternummer eingereiht, als die Ware, für welche der Ursprung nach diesem Artikel zu bestimmen ist.
4. Die Bedingungen der Beilage 2 sind auch erfüllt, wenn der Herstellungsprozess bei einem oder mehreren Herstellern in einer Vertragspartei stattfindet. Unterlagen, welche die Be- oder Verarbeitung belegen, hat der Ausführer oder Hersteller des Enderzeugnisses aufzubewahren.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten vorbehältlich des Artikels 6.

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Abweichend von Absatz 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln und Pressen von Textilien;
 - e) einfaches² Bemalen und Schleifen;
 - f) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren, Überziehen von Getreide und Reis;
 - g) Vorgänge, die Zucker färben oder Zucker formen;
 - h) Schälen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - j) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Klassieren, Bemustern (einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets);
 - k) einfaches³ Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;

² "einfach" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen.

³ siehe Fussnote 2

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - m) einfaches Mischen⁴ von Waren von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - n) einfaches⁵ Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Produktes in seine Einzelteile;
 - o) einfaches⁶ Testen oder Kalibrieren
 - p) das Schlachten von Tieren;
 - q) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben (a) bis (p);
2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung im HS massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.
2. Werden Umschliessungen gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 zum HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereicht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten unbeschadet der in Beilage 2 festgelegten Regeln als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 Prozent des Abwerk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung, welche für deren Unterhalt verwendet werden;
- c) Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen, und
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 11 Buchmässige Trennung

1. Wo gleiche und untereinander austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, sind diese ihrer Ursprungseigenschaft entsprechend zu lagern. Unter „gleichen und untereinander austauschbaren Vormaterialien“ ver-

⁴ "einfaches Mischen" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen. Jedoch beinhaltet einfaches Mischen keine chemische Reaktion. Die chemische Reaktion ist ein Vorgang (inbegriffen biochemische Vorgänge), welcher, durch die Brechung der intramolekularen Bande und die Formung neuer intramolekularer Bande oder die Veränderung der räumlichen Anordnung der Atome in einem Molekül, ein Molekül mit einer neuen Struktur zur Folge hat.

⁵ Siehe Fussnote 2

⁶ Siehe Fussnote 2

- steht man solche der gleichen Art und Qualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht aufgrund einer Kennzeichnung oder dergleichen zu Ursprungszwecken voneinander unterschieden werden können.
2. Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten verbunden, so kann er diese Lagerbestände nach der Methode der sogenannten buchmässigen Trennung verwalten.
 3. Die Anwendung, die Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird. Die gewählte Methode muss:
 - a) eine Unterscheidung zwischen Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche eingekauft oder gelagert werden erlauben, und
 - b) garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.
 4. Der Hersteller, welcher diese Vereinfachung anwendet, übernimmt die volle Verantwortung, dass nur Ursprungserklärungen für die Menge Erzeugnisse, die als mit Ursprungseigenschaft gelten, ausgestellt werden und für das Aufbewahren aller dokumentierenden Belege für den Ursprung der Vormaterialien. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Hersteller ausreichend aufzuzeigen, wie das Lager bewirtschaftet wurde.
 5. Eine Vertragspartei kann voraussetzen, dass die Art der Verwaltung der Lagerbestände, wie sie für diesen Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung der Zollbehörden unterstellt wird.

Titel III Territoriale Bedingungen

Artikel 12 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 und 13 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erfüllt werden.
2. Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird nach den Gesetzen und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei glaubhaft dargelegt, dass
 - a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
 - b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

Artikel 13 Ausnahme vom Territorialitätsprinzip

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 wird die Ursprungseigenschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäss Titel II an aus- und wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen ausserhalb dem Gebiet einer Vertragspartei nicht verletzt, vorausgesetzt die Bedingungen der Beilage 4 sind erfüllt.

Artikel 14 Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen einem EFTA-Staat und Korea befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Während dieser Zeit haben die Erzeugnisse unter Zollkontrolle des Durchfuhrlandes zu stehen.

2. Der Importeur hat auf Verlangen gemäss den Gesetzen und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei den Zollbehörden mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
3. Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1, können Ursprungserzeugnisse durch Rohrleitungen in anderen Gebieten als eines EFTA-Staates oder Korea geleitet werden.

Abschnitt II Zollverfahren

Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 15 Ursprungserklärung

1. Zum Zweck der Präferenzbehandlung in der Einfuhr-Vertragspartei, erstellt der Ausführer für Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staats oder Koreas, welche den anderen Anforderungen dieses Anhangs entsprechen, einen Nachweis der Ursprungseigenschaft in Form einer Ursprungserklärung gemäss Beilage 3.
2. Die Ursprungserklärung ist auf einer Rechnung oder einem anderen den Ausführer, seine Adresse und Telefonnummer angehenden Handelsdokument, welches die betroffenen Erzeugnisse ausreichend identifiziert, anzubringen.
3. Eine Ursprungserklärung ist leserlich und in dauerhafter Form in Englisch anzubringen und soll, ausgenommen in den Fällen gemäss Artikel 16, die Unterschrift des Ausführers tragen.
4. Eine Ursprungserklärung kann durch den Ausführer oder den Hersteller zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse oder danach ausgestellt werden.
5. Stützt sich ein Ausführer beim Ausstellen einer Ursprungserklärung auf Unterlagen und Informationen des Herstellers, so hat der Ausführer in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhr-Vertragspartei sicherzustellen, dass diese Unterlagen und Informationen ausreichend sind.
6. Bemerkt ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, dass die Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält, hat er den Einführer umgehend schriftlich mit Kopie an die Zollbehörden der Export-Vertragspartei zu benachrichtigen und ihm mitzuteilen für welche Erzeugnisse die Ursprungserklärung anwendbar ist. Allfällige Strafen sind nach den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhr-Vertragspartei zu verhängen.
7. Auf Wunsch der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei hat ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, der betreffenden Behörde eine Kopie der Ursprungserklärung und aller Unterlagen, welche die Ursprungseigenschaft belegen, vorzulegen. Zu diesem Zweck hat die betreffende Zollbehörde das Recht, eine Untersuchung beim Ausführer oder Hersteller durchzuführen oder jede andere Überprüfung, die sie als angebracht erachtet.
8. Im Sinne dieses Artikels beinhaltet der Begriff „Ausführer“ keine Transportfirmen, Verzollungsfirmen oder ähnliches, ausgenommen sie wurden in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften vom Besitzer der Waren schriftlich bevollmächtigt die Ursprungserklärung auszustellen.

Artikel 16 Ermächtigter Ausführer

1. Wenn eine Vertragspartei die Möglichkeit des ermächtigten Ausführers vorsieht, kann die Zollbehörde dieser Vertragspartei einen Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen auszufertigen ohne sie handschriftlich zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.
2. Die Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei teilt dem ermächtigten Ausführer gemäss Absatz 1 eine Ermächtigungsnummer oder in Übereinstimmung mit den Zollbehörden der Vertragsparteien eine andere Art der Identifikation zu, die in der Ursprungserklärung anstelle einer Unterschrift des Ausführers anzugeben ist.

3. Die Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann jederzeit die richtige Anwendung der Ermächtigung gemäss Absatz 1 überprüfen und diese jederzeit entziehen, wenn der Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 17 Einfuhrabfertigung

1. Basierend auf der Ursprungserklärung gemäss Artikel 15 gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft, welche aus einer Vertragspartei stammen, die Begünstigungen des Abkommens. Die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei kann verlangen, dass die Einfuhr-Deklaration von einer Erklärung des Einführers begleitet wird, die bestätigt, dass die Erzeugnisse die Bedingungen dieses Anhangs erfüllen.
2. In Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen im Einfuhrland hat der Einführer, mit oder auch ohne Ursprungserklärung die Begünstigung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungserzeugnisses zu verlangen. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz der Ursprungserklärung oder anderen Ursprungsbelegen, so kann er in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften in der Einfuhr-Vertragspartei diese zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
3. Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 19 genannten Fällen bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.
4. Die Ursprungsnachweise bleiben 12 Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig.
5. Eine Ursprungserklärung, die der Zollbehörde des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Vorlagefrist vorgelegt wird, kann zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
6. Wenn der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung nicht über die Ursprungserklärung verfügt, gewährt die Einfuhr-Vertragspartei die Präferenzabfertigung, sofern
 - a) der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung der Zollbehörde des Einfuhr-Vertragspartei seine Absicht zur Inanspruchnahme der Präferenzabfertigung kundtut; und
 - b) die Ursprungserklärung innerhalb der Fristen gemäss den nationalen Gesetzen und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei vorgelegt wird.
7. Eine Ursprungserklärung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.
8. Unbeschadet des Absatz 1, kann das Gewähren der Präferenzabfertigung für eine Zeitspanne von nicht mehr als einem Monat ausgesetzt werden, wenn ein die Präferenzabfertigung beantragender Einführer auf Verlangen der Einfuhr-Vertragspartei eine Ursprungserklärung oder andere die Ursprungserklärung betreffende Dokumente nach den Gesetzen und Vorschriften der nationalen Gesetze und Vorschriften nicht vorlegt.

Artikel 18 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum HS in Teilsendungen eingeführt, so ist der Zollbehörde bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Ursprungserklärung vorzulegen.

Artikel 19 Verzicht auf den Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen vor Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer förmlichen Ursprungserklärung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- und Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeug-

nisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1, darf im Falle von Kleinsendungen der Wert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) 500 Euro für die Einfuhr in einen EFTA-Staat, oder
 - b) 1000 US Dollar (USD) für die Einfuhr in Korea.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 darf im Falle von Erzeugnissen im persönlichem Gepäck von Reisenden der Wert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
 - a) 1200 Euro für die Einfuhr in einen EFTA-Staat, oder
 - b) 1000 US Dollar (USD) für die Einfuhr in Korea.
5. Wird der Wert der Waren in einer anderen als der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Währungen fakturiert oder angegeben, wird der äquivalente Betrag in der Währung des Einfuhrlandes angewendet.

Artikel 20 Belege

Bei den in Artikel 15 Absatz 7 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Koreas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. seine geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Ursprungserklärungen zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind; oder
- e) geeignete Beweise, welche belegen, dass die Bestimmungen des Artikels 13 betreffend der Be- und Verarbeitungen ausserhalb der Gebiete der Vertragsparteien, eingehalten wurden.

Artikel 21 Aufzeichnungserfordernisse

1. Der Ausführer oder Hersteller, der eine Ursprungserklärung ausstellt, hat eine Kopie der Ursprungserklärung und die in Artikel 15 Absatz 7 genannten Belege mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.⁷
2. Der Einführer hat alle Belege im Zusammenhang mit der Einfuhr in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften aufzubewahren.
3. Die nach Absatz 1 und 2 aufzubewahrenden Belege beinhalten auch elektronische Aufzeichnungen.

Artikel 22 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Ursprungserklärung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

⁷ Im Interesse grösserer Rechtssicherheit gilt als vereinbart, dass die Zollbehörde der ausführenden Vertragspartei nicht verpflichtet ist, einem Ersuchen um nachträgliche Prüfung, das nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausfertigung der Ursprungserklärung eingeht, nachzukommen, und dass die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nicht deshalb ablehnt, weil sie keine Antwort auf das Ersuchen erhalten hat.

2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Ursprungserklärung dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 23 Notifikationen

Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat die Anschriften der Zollbehörden, die für die Prüfung der Ursprungserklärungen zuständig sind.

Artikel 24 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander durch ihre Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungserklärungen sowie der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.
2. Nachträgliche Prüfungen der Ursprungserklärungen erfolgen immer dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrlandes die Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs überprüfen will.
3. In Fällen nach Absatz 1 sendet die Zollbehörde des Einfuhrlandes die Ursprungserklärung oder seine Abschrift, unter Angabe der Gründe für die Untersuchung, an die Zollbehörde des Ausfuhrlandes. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Ursprungserklärung schliessen lassen.
4. Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhr-Vertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
5. Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die von der entsprechenden Ursprungserklärung betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so sollen sie dem Einführer anbieten, vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen, die Erzeugnisse freizugeben.
6. Das Ergebnis dieser Prüfung einschliesslich Erkenntnisse und Sachverhalte und unterstützende Dokumente, die vom Ausführer zur Verfügung gestellt wurden ist der Zollbehörde, die um die Prüfung ersucht hat, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Koreas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
7. Ist nach Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um in der Lage zu sein über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so können die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ablehnen, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.
8. Unter den von der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei festgelegten Bedingungen, können die Zollvertreter der Einfuhr-Vertragspartei als Beobachter während des Verlaufs einer von der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei durchgeführten Ursprungsnachprüfung anwesend sein.
9. Sofern von den Vertragsparteien als nötig erachtet, überprüft und revidiert der Gemischte Ausschuss im vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 25 Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 24 oder Fragen zur Auslegung dieses Anhangs, welche von den Zollbehörden der Vertragsparteien nicht geklärt werden können, sind

dem in Artikel 32 vorgesehenen Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen vorzulegen. Der Unterausschuss legt dem Gemischten Ausschuss einen Bericht mit seinen Schlussfolgerungen vor.

Artikel 26 Vertraulichkeit

1. Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen nach Massgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unter die Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden.
2. Wenn eine Vertragspartei annimmt, dass die andere Vertragspartei die gemäss diesem Artikel nötige Vertraulichkeit von Informationen nicht eingehalten hat, kann sie die andere Partei schriftlich zu Konsultationen auffordern. Die Vertragsparteien haben innert 30 Tagen nach der Aufforderung Konsultationen aufzunehmen, mit dem Ziel, sich über die nötigen Schritte zu einigen um die Konformität mit diesem Artikel zu sichern.

Artikel 27 Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Präferenzbehandlung zu erlangen und Verpflichtungen dieses Anhangs nicht nachkommt.

Artikel 28 Verweigerung von tarifärer Präferenzbehandlung

Die Einfuhr-Vertragspartei kann nach ihren Gesetzen und Vorschriften die tarifäre Präferenzbehandlung verweigern oder nicht bezahlte Abgaben nachbeziehen, wenn die Erzeugnisse die Bedingungen dieses Anhangs nicht erfüllen oder der Einführer, Ausführer oder Hersteller relevante Erfordernisse dieses Anhangs nicht erfüllt, sofern dieser Anhang nichts Anderes vorsieht.

Artikel 29 Freizonen

1. Ein Ausführer in einer Vertragspartei hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit einer Ursprungserklärung, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer in einer Vertragspartei gelegenen Freizone verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 stellt der betroffene Ausführer in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Koreas mit Ursprungserklärung in eine Freizone innerhalb des Gebietes einer Vertragspartei eingeführt und dort einer Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen werden, eine neue Ursprungserklärung aus, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

Titel VI Zoll-Zusammenarbeit

Artikel 30 Zoll-Zusammenarbeit

Die Zollbehörden der Vertragsparteien können in der Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren, im Teilen von „best practices“ und von Informationen über Zollkontroll- und Überprüfungstechniken, dem Austausch von Gutachten in Zollangelegenheiten, im Austausch von Zollbeamten, wie auch in der Entwicklung von gemeinsamen Trainingsprogrammen über Zollthemen für Zollmitarbeiter zusammenarbeiten.

Artikel 31 Zoll-Kontaktstellen

1. Die Vertragsparteien tauschen Listen mit den vorgesehenen Kontaktstellen für alle Angelegenheiten dieses Anhangs aus.
2. Die Kontaktstellen streben mittels Konsultationen Lösungen aller diesen Anhang betreffenden Angelegenheiten an. Wenn die Angelegenheit nicht durch die Kontaktstellen gelöst werden kann, ist die Angelegenheit dem in diesem Anhang vorgesehenen Unterausschuss für Zoll- und Ursprungs-

fragen vorzulegen. Der Unterausschuss legt dem Gemischten Ausschuss einen Bericht mit seinen Schlussfolgerungen vor.

Titel VII Schlussbestimmungen

Artikel 32 Unterausschuss

1. Ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses für Zoll- und Ursprungsfragen wird hiermit eingesetzt.
2. Der Unterausschuss tauscht Informationen aus, überarbeitet die Ursprungsregeln unter Berücksichtigung technologischer Fortschritte, Veränderungen in Marktbedingungen oder anderen internationalen Entwicklungen. Der Unterausschuss bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:
 - a) der allgemeinen Ursprungsregeln und Zollverfahren gemäss diesem Anhang;
 - b) der speziellen Ursprungsregeln gemäss den Beilagen 2 und 4 zu diesem Anhang;
 - c) anderen Angelegenheiten, womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.
3. Der Unterausschuss ist bemüht, im Zusammenhang mit der Prüfung der Ursprungsnachweise gemäss Artikel 25 dieses Anhangs aufgetauchte Zweifel, so schnell wie möglich zu klären.
4. Der Unterausschuss hat dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten unterbreiten.
5. Der Unterausschuss handelt in Übereinstimmung. Ein Vertreter einer Vertragspartei hält abwechselungsweise für eine festgelegte Zeitdauer den Vorsitz des Unterausschusses. Der Vorsitzende wird beim ersten Zusammentreffen des Unterausschusses gewählt.
6. Der Unterausschuss trifft sich so häufig wie verlangt. Er kann vom Gemischten Ausschuss, vom Vorsitzenden des Unterausschusses oder auf Verlangen einer Vertragspartei einberufen werden. Die Zusammentreffen werden abwechselungsweise in Korea oder einem EFTA-Staat stattfinden.
7. Eine vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vertragsparteien erstellte Tagesordnung wird den Vertragsparteien für jedes Zusammentreffen, in der Regel nicht später als zwei Wochen vor dem Zusammentreffen, zugestellt.

Artikel 33 Erläuternde Anmerkungen

1. Die Vertragsparteien einigen sich im Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen auf "Erläuternde Anmerkungen" über die Interpretation, die Anwendung und die Verwaltung dieses Anhangs.
2. Die Vertragsparteien setzen die gegenseitig vereinbarten Erläuternden Anmerkungen gleichzeitig, in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren, um.

Artikel 34 Waren im Transit oder im Zollfreilager

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Waren angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Anhangs übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einer Vertragspartei befinden oder sich zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden, vorausgesetzt der Zollbehörde des Einfuhrlandes wird innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt eine vom betreffenden Ausführer nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens nachträglich ausgestellte Ursprungserklärung, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Waren unmittelbar befördert wurden, vorgelegt.

Beilage I zum Anhang I**Erläuterungen zur Liste**[\(siehe Teil 3/V\)](#)**Beilage II zum Anhang I****Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**[\(siehe Teil 3/V\)](#)**Beilage III zum Anhang I****Wortlaut der Ursprungserklärung gemäss Artikel 15**

Die Ursprungserklärung, deren Text nachstehend wiedergegeben ist, ist in Übereinstimmung mit den Fussnoten zu erstellen. Die Fussnoten selbst müssen nicht wiedergegeben werden. Die Ursprungserklärung weist folgenden Wortlaut auf:

"The exporter of the products covered by this document (customs authorization No.....¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of.....²) preferential origin."

.....³)

(Ort und Datum)

.....⁴)

(Unterschrift des Ausführers; unter der Unterschrift muss leserlich der volle Name der Person angegeben werden, welche die Erklärung unterzeichnet).

.....⁵)

¹ Wird die Ursprungserklärung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 16 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammer weggelassen werden.

² Der Ursprung der Erzeugnisse ist hier einzutragen (z.B. "Icelandic", "Norwegian", "Swiss" oder "Korean"). Es ist gestattet den ISO-Alpha-2 Code anzuwenden ("IS", "NO", "CH" oder "KR"). Hier kann auf eine bestimmte Spalte der Rechnung verwiesen werden, in der das Ursprungsland jeder einzelnen Ware angegeben ist.

³ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁴ Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnet, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

⁵ Im Fall von Erzeugnissen nach Artikel 3 der Beilage IV zum Anhang I ist anzugeben "the Provisions of Appendix 4 to Annex I (Exemptions from the Principle of Territoriality) have been applied".

Beilage IV zum Anhang I

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)